

**Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Anlagen im  
Hallen- und Freibad „Badeland Uelzen“ (BADUE)  
der Stadtwerke Uelzen GmbH  
- im folgenden BADUE genannt -**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Das BADUE dient der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Besucher.
- 1.2 Die Allgemeinen Bedingungen sowie alle sonstigen bestehenden Maßnahmen und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind für alle Besucher und Nutzer (im folgenden Besucher genannt) verbindlich und von ihnen zu beachten.
- 1.3 Das Rechtsverhältnis zwischen Besucher und Bad ist ausschließlich privatrechtlich.

## **2. Zutritt**

- 2.1 Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher diese Allgemeinen Bedingungen an und verpflichtet sich, auch allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- 2.2 Die Benutzung der Anlagen des BADUE steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen, Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, Personen von denen angenommen werden muss, dass Ihr Verhalten gegen die Allgemeinen Bedingungen der Badbenutzung führen kann.
- 2.3 Kinder unter 7 Jahren dürfen sich grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen im BADUE aufhalten. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
- 2.4 Hilfsbedürftige Personen dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Person über 18 Jahre im BADUE aufhalten.
- 2.5 Die Bäder dürfen nur durch die dazu vorgesehenen Durchgänge betreten und verlassen werden, die Beckengänge nur in Badekleidung und barfuß oder mit Badeschuhen begangen werden.
- 2.6 Im BADUE muss angemessene Badebekleidung getragen werden. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2.7 Bei Gruppennutzung muss der Kassenbereich gemeinsam passiert werden.
  - 2.7.1 Bei der Nutzung des BADUE durch Schulen sind dem aufsichtsführenden Mitarbeiter des BADUE die verantwortlichen Aufsichtspersonen zu benennen.
  - 2.7.2 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem aufsichtsführenden Mitarbeiter des BADUE ein Übungsleiter zu benennen.
  - 2.7.3 Aufsichtspersonen und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich.
- 2.8 Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

### 3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten der einzelnen Anlagen werden von der Stadtwerke Uelzen GmbH festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.2 Die angegebenen Zeiten sind Wasser-End-Zeiten. Das Ende der Badezeit wird durch eine Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben.
- 3.3 Die Kasse und der Kassenautomat werden bereits 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten geschlossen.
- 3.4 Die Stadtwerke Uelzen GmbH kann den allgemeinen Betrieb nach ihrem Ermessen einschränken, z.B. bei Überfüllung der Gesamtanlage bzw. einzelner Anlagen oder bei Sonderveranstaltungen. Die Einschränkungen sind in geeigneter Form den Besuchern bekanntzugeben.
- 3.5 Ansprüche gegen die Stadtwerke Uelzen GmbH aus diesem Grund (3.4) sind ausgeschlossen.

### 4. Entgelte

- 4.1 Für die Benutzung der Anlagen des BADUE werden Entgelte erhoben, soweit nicht besondere Befreiungstatbestände vorliegen.
- 4.2 Die Höhe der Entgelte und die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen, Ermäßigungen von Entgelten und Entgeltbefreiungen sind in der Entgeltordnung geregelt.
  - 4.2.1 Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Uelzen GmbH beschließt die Eintrittspreise für das BADUE.  
(Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Uelzen GmbH § 13 (2) j/k)
  - 4.2.2 Die Entgelte werden in geeigneter Weise durch die Stadtwerke Uelzen GmbH bekanntgegeben.
  - 4.2.3 Kurzfristige Änderungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 4.3 Die Stadtwerke Uelzen GmbH ist ermächtigt, Zuschläge bzw. Ermäßigungen für zeitlich begrenzte Sonderaktionen festzulegen.
- 4.4 Durch den Erwerb der Eintrittskarte entsteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit.

### 5. Eintritt

- 5.1 Mit dem Erwerb der Eintrittskarte schließt der Badegast einen Vertrag ab, der die Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen beinhaltet.
- 5.2 Grundsätzlich sind Eintrittskarten am Kassenautomat, an der Kasse oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Uelzen GmbH (ebz) zu lösen.
- 5.3 Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Anlage.
- 5.4 Mehrfachkarten berechtigen zum mehrmaligen Betreten der Anlage. Bei Verlust der Mehrfachkarte wird diese gegen Zahlung eines Bearbeitungsgeldes von 10,- Euro ersetzt.
- 5.5 Gelöste Einzelkarten und Mehrfachkarten können nicht zurückgenommen werden.
- 5.6 Entgelte für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- 5.7 Besucher, die sich unentgeltlich Zugang zu den Einrichtungen verschafft haben, werden sofort aus dem BADUE verwiesen. Der Stadtwerken Uelzen GmbH obliegt es nach ihrem Ermessen ein Hausverbot zu erteilen.

## 6. Garderoben

- 6.1 Die Garderoben sind zur Sicherung der abgelegten Sachen durch den Gast zu verschließen. Dazu wird im Hallenbad die Eintrittskarte benötigt. Im Freibad sind die Garderobenschränke mit Münzen zu bedienen.
- 6.2 Die Benutzung der Schränke geschieht auf eigene Gefahr.
  - 6.2.1 Die Stadtwerke Uelzen GmbH übernimmt keine Haftung für Wertsachen.
  - 6.2.2 Die Kleiderschränke sind beim Verlassen der Anlagen freizumachen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Garderobenschrank vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt entnommen.
- 6.3 Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird ein Bearbeitungsgeld von 10,- Euro fällig.

## 7. Wertsachen

- 7.1 Wertgegenstände sind in den gesondert vorhandenen Wertfächern unterzubringen. Im Hallenbad sind die Wertfächer mit Geldmünzen zu bedienen. Im Freibad muss für die Benutzung der Wertfächer ein Pfand in Höhe von 5,- Euro hinterlegt werden.
- 7.2 Eine Haftung wird durch die Stadtwerke Uelzen GmbH nicht übernommen.
- 7.3 Die Benutzung der Schränke geschieht auf eigene Gefahr.
  - 7.3.1 Die Wertschränke sind beim Verlassen der Anlagen freizumachen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Wertschrank vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt entnommen.
- 7.4 Bei Verlust des Wertschrankschlüssels wird ein Bearbeitungsgeld von 10,- Euro fällig.

## 8. Fundsachen

- 8.1 Fundsachen sind umgehend bei dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse des BADUE abzugeben.
- 8.2 Für die Behandlung von Fundgegenständen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Benutzung der Anlage

- 9.1 Die Benutzung des BADUE steht grundsätzlich jedermann frei, mit den unter Punkt 2.2 genannten Einschränkungen.
- 9.2 Die Anlagen und Einrichtungen des BADUE sind pfleglich zu behandeln.
  - 9.2.1 Personen, die Anlagen oder Einrichtungen mutwillig verunreinigen, beschädigen oder zerstören, sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.
- 9.3 Findet ein Besucher Räume verunreinigt oder beschädigt vor, sollte er dieses unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen, da nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden können.
- 9.4 Gegenstände, die von der Stadtwerke Uelzen GmbH entliehen oder gegen Entgelt gemietet werden, sind sorgfältig zu behandeln und vor dem Verlassen der Anlagen zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

## 10. Verhalten in den Anlagen

- 10.1 Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten und die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, der Ruhe und der Sauberkeit innerhalb des BADUE nicht gefährdet werden. Untersagt sind insbesondere sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder körperliche Annäherungen. Diese führen zwangsläufig zur Erteilung von Hausverbot und zur polizeilichen Anzeige.
- 10.2 Es ist nicht gestattet, aufgestellte Liegen durch Kleidungsstücke, Handtücher oder sonstige Gegenstände über einen längeren Zeitraum zu blockieren.
- 10.3 Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Beschränkungen der Benutzung kann das Aufsichtspersonal anordnen. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbereich nur von Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 10.4 Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken- oder Beckenteile benutzen.
- 10.5 Die Rutschenanlage kann nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Die an der Rutsche ausgehängten Bedingungen sind zu beachten. Dieses gilt insbesondere für Kinder unter 7 Jahren. Beschränkungen der Benutzung kann das Aufsichtspersonal anordnen. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen.
- 10.6 Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Badezonen gründlich zu reinigen.
- 10.7 Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschräume nicht verwendet werden.
- 10.8 Im Freibad dürfen die Badezonen nur durch die Durchschreibecken nach gründlichem Abbrausen benutzt werden.
- 10.9 Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- 10.10 Es ist nicht erlaubt
  - 10.10.1 alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
  - 10.10.2 im Hallenbadbereich zu rauchen,
  - 10.10.3 im Freibad in den Nichtraucherzonen zu rauchen,
  - 10.10.4 zerbrechliche Gegenstände (Glas, Porzellan zu benutzen),
  - 10.10.5 Werbung oder Handel zu betreiben,
  - 10.10.6 Abfälle jeder Art in den Anlagen liegen zu lassen,
  - 10.10.7 Besucher unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
  - 10.10.8 Von den Beckenrändern ins Wasser zu springen; über die Überlaufrinnen zu laufen bzw. zu rennen, an den Einstiegsleitern bzw. Haltestangen zu turnen,
  - 10.10.9 Außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
  - 10.10.10 Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.

## 11. Aufsicht

- 11.1 Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern Hausrecht aus.
- 11.2 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen zu sorgen.
- 11.3 Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die gegen die Allgemeinen Bedingungen oder Anordnungen verstoßen, aus den Anlagen zu verweisen.
- 11.4 Bei Nichtbefolgung dieser Bedingungen macht sich der Besucher des Hausfriedensbruches strafbar.

- 11.5 Im Fall der Verweisung wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.
- 11.6 Die Geschäftsführung der Stadtwerke Uelzen GmbH ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder bei wiederholten Verstößen, die jede für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe von Gründen das Betreten des BADUE befristet oder dauernd zu untersagen.
- 11.7 Aus Sicherheitsgründen und zum Personenschutz werden großen Teile des BADUE durch Kameras überwacht und auf Videobänder aufgezeichnet. Bei konkretem Verdacht können die Aufzeichnungen durch die Polizei eingesehen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Bereiche, in denen eine Aufzeichnung einen Einschnitt in die persönliche Würde des Menschen darstellt (Umkleiden, Toiletten, etc.).
- 11.8 Insbesondere an den Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“), so dass die Kleinen immer in Obhut Ihrer Eltern bzw. der erwachsenen Begleitperson im Wasser planschen können.

## 12. Sauna

- 12.1 Für den Betrieb der Saunaanlage ist die Stadtwerke Uelzen GmbH nicht zuständig. Der Betreiber der Saunaanlage lautet Volker Albrecht, Veerßer Str. 77, 29525 Uelzen.
- 12.2 Die Benutzung erfolgt zu den ausgehändigten Bedingungen des Saunabetreibers.
- 12.3 Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlage übernimmt die Stadtwerke Uelzen GmbH keine Haftung.

## 13. HOT-Whirlpool

- 13.1 Die Benutzung des HOT-Whirlpools erfolgt auf eigenes Risiko.
- 13.2 Ein Bad im HOT-Whirlpool kann Personen mit Herz-Kreislauf-Problemen, mit Krampfadern oder schwangeren Frauen Probleme bereiten. Hier sollte vorher der Arzt befragt werden.
- 13.3 Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlage übernimmt die Stadtwerke Uelzen GmbH keine Haftung.

## 14. Sonstige Anlagen (Kinderspielplatz, Beach-Volleyball-Anlage, etc.)

- 14.1 Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko.
- 14.2 Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlagen übernimmt die Stadtwerke Uelzen GmbH keine Haftung.

## 15. Haftung

- 15.1 Wer gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Anlagen im BADUE verstößt oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, handelt auf eigene Gefahr.
- 15.2 Die Stadtwerke Uelzen GmbH sowie ihre Aufsichtspersonal und Organe haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 15.3 Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern.
- 15.4 Jeder Besucher benutzt das BADUE und seine alle Einrichtungen auf eigene Gefahr. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden (z.B. Stromausfall), haftet die Stadtwerke Uelzen GmbH nicht.

- 15.5 Für die Beschädigungen oder das Abhandenkommen der in das BADUE mitgebrachten Sachen – wird von der Stadtwerke Uelzen GmbH keine Haftung übernommen.
- 15.6 Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht hat.

## **16. Aushang**

- 16.1 Öffnungszeiten, Entgelte und Kurzfassung dieser Allgemeinen Bedingungen werden im BADUE am Hallen- und am Freibadeingang ausgehängt.

## **17. Sonstiges**

- 17.1 Beschwerden, Wünsche oder Anregungen nimmt jeder Mitarbeiter des BADUE entgegen.
- 17.2 Persönliche Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen und von diesen ist ein Protokoll ist aufzunehmen.
- 17.3 Das Fotografieren – vom Fotograf persönlich bekannter Personen - im BADUE ist für private Zwecke erlaubt. Fremde Personen dürfen nur mit deren Zustimmung fotografiert werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Stadtwerke Uelzen GmbH.
- 17.4 Fahrräder, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Plätze abgestellt werden. Die Stadtwerke Uelzen GmbH haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.
- 17.5 Diese Allgemeinen Bedingungen können sinngemäß ganz oder in Teilen bekanntgemacht werden.

## **8. Inkrafttreten**

- 18.1 Die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des BADUE treten am 01.04.2004 in Kraft.
- 18.2 Die früheren allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des BADUE der Stadtwerke Uelzen GmbH tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadtwerke Uelzen GmbH  
- Geschäftsführer -